

I. Geltungsbereich , Angebot und Vertragsabschluss

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Bestellungen. Etwaige entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelangen nicht zur Geltung, ihnen wird schon jetzt widersprochen. Sie erlangen auch in künftigen Bestellungen keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn wir nicht in jedem Einzelfall nochmals widersprechen sollten.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware anzunehmen.

II. Umfang der Leistungspflicht

(1) Für den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

(2) Im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

(3) Zeichnungen, Abbildungen sowie ähnliche Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd und nicht verbindlich, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet worden sind. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere im Hinblick auf Maß, Struktur, Farbe und Gewicht bleiben vorbehalten.

III. Gefahrübergang

Die Belieferung erfolgt „ab Werk“ gemäß Incoterms 2000.

IV. Lieferzeit, Verzug

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und ist stets unverbindlich.

(2) Die Lieferzeit ist durch uns gewahrt, wenn innerhalb der Lieferzeit Versandauftrag erteilt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussparung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände werden wir uns jedoch nur dann berufen, wenn der Besteller unverzüglich benachrichtigt wurde.

(4) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns wegen Lieferverzugs gilt Ziffer IX.

(5) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht uns das Recht zu, die fertiggestellte Ware nach spätestens 6 Monaten zu liefern und zu berechnen, auch wenn ein Abruf vom Besteller noch nicht erfolgt sein sollte.

(6) Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die mit den in Ziff. V Abs. (3) genannten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

(7) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten für den Versand „ab Werk“ gemäß Incoterms 2000, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll, Grenzabfertigung und Sicherungen.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen.

(3) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 10 % Zinsen, geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(5) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, Wechsel darüber hinaus nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Ausstellers. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem unserer Konten als bewirkt.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Werkzeuge

(1) Die zur Ausführung des Auftrages verwendeten Werkzeuge, für die wir berechtigt sind, einen Werkzeugkostenanteil zu berechnen, bleiben auch im Falle der Berechnung und Zahlung des Werkzeugkostenanteils unser uneingeschränktes und in jeder Hinsicht frei verfügbares Eigentum. Im Falle der Berechnung und Bezahlung eines Werkzeugkostenanteiles werden wir das Werkzeug jedoch nicht oder nur mit Genehmigung des Bestellers für Belieferungen an Dritte verwenden. Nach Ablauf von 2 Jahren ab der letzten Lieferung an den Besteller erlischt in jedem Falle jegliche Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Werkzeuge für uns.

(2) Wir verpflichten uns, die notwendigen Werkzeugerneuerungsmaßnahmen (Verschleißteile) bis zu der vereinbarten Ausbringungsmenge kostenfrei für den Besteller zu übernehmen. Nach Erreichung der Ausbringungsmenge wird der Besteller über die notwendigen Ersatzmaßnahmen, die infolge normaler Gebrauchsnutzung erforderlich werden, von uns unterrichtet. Die anfallenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

(3) Für beigestellte Teile und Werkzeuge, die der Konstruktion bzw. Erzeugung des Bestellers entspringen, oder bei uns durch den Besteller vorgeschriebener Ausführung übernimmt der Besteller jede Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten und stellt uns von Ansprüchen Dritter hieraus einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung frei.

VII. Gewährleistung und Haftung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Lieferung der Sache. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten, oder den Preis der Waren mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge

fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, und Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Nr. 6 entsprechend.

VIII. Schutzrechte

(1) Ersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn durch unsere Belieferung und / oder ihre Verwertung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Der Besteller stellt uns von einer etwaigen Inanspruchnahme Dritter frei und trägt auch die Kosten einer Rechtsverfolgung.

(2) Durch unsere Lieferung erfolgt keine Freigabe etwaiger zu unseren Gunsten bestehender Patentrechte oder sonstiger Schutzrechte. Der Besteller verpflichtet sich vielmehr, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, oder der sonstigen Bearbeitung der Liefergegenstände durch uns erhält, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. An von uns erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind spätestens nach Auftragsabwicklung zurückzugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

IX. Haftungsbegrenzung

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend „Schadensersatz“) haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Haftungsbeschränkung oder Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Haftung auf die Verletzung von Leben, Körper, und/ oder Gesundheit, auf zwingende Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder sonstige zwingende Vorschriften beruht oder wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, sowie für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

X. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich vorher schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets im Namen und Auftrag von uns. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns verwahrt. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(8) Der Eigentumsvorbehalt und die uns sonst zustehenden Sicherheiten gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Oberkirch. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im ganzen bestehen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.

Stand Januar 2008